

Mettmann, den 18.08.2021

Öffnung der Versammlungsstätten der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann

Einführung der 3 „g“ Regelung

Am 20.08.2021 tritt die neue Coronaschutzverordnung des Landes NRW in Kraft.

Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen in dem jeweiligen Gebiet, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden. Dies ist die sogenannte 3 „g-Regel“.

(3 „g“ steht für: geimpft, genesen oder getestet)

Immunisierte Personen im Sinne der Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen. Getestete Personen sind Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines Coronatestes verfügen und der Test selber nicht älter als 48 Stunden zurückliegt.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.

(Auszüge aus der aktuellen CoronaSchutzVO vom 17.8.21)

Eine Unterscheidung in die Stufen 0 bis 3 der Inzidenzskala ist entfallen.

In den gemeindeeigenen Versammlungsstätten finden Treffen, Festlichkeiten, Besprechungen sowie diverse Kurse statt. Ein Teil der Nutzung wird durch Fremdvermietungen geregelt. Bei einer Fremdvermietung ist der Mieter für eine ordnungsgemäße Durchführung nach diesem Konzept und den gültigen Regeln der CoronaSchVO zuständig.

Für kirchliche Veranstaltungen, nicht liturgische Angebote der Gemeinde (Gremiensitzungen, Treffpunkte, Sportgruppen, Jugendgruppen etc.) und Veranstaltungen von Privatpersonen bzw. Privatgruppen in kirchlichen Gemeinderäumen (Feierlichkeiten, Hochzeiten usw.) gilt ab sofort die 3 „g“ – Regel gleichermaßen. Das heißt, dass jeder, der sich im Hause ausschließlich zu einer Veranstaltung trifft, entweder vollständig geimpft, genesen oder getestet sein muss, wobei der Test nicht älter als 48 Stunden zurückliegen darf. Eine Nachweispflicht ist zu erbringen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist laut der CoronaSchutzVO eine Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung abzulehnen. Bei externen Vermietungen hat der jeweilige Veranstalter die Verantwortung der Umsetzung.

Grundsätzlich gilt auch weiterhin:

- Abstand halten (>1,5m)
- Tragen von Masken soweit wie erforderlich.
 - Auf das Tragen einer Maske kann am Sitzplatz verzichtet werden, wenn ein ausreichender Abstand zum Nachbarn sichergestellt ist.
- Hygiene beachten, Handdesinfektion

- Regelmäßiges Lüften (Stoßlüften) der benutzen Räumlichkeiten.
- Reinigung der Kontaktflächen mit Flächendesinfektionsmittel.
- Bei allen Angeboten/Veranstaltungen ist die Benennung einer verantwortlichen Kontaktperson zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Sie ist auch für das korrekte und vollständige Ausfüllen der Teilnehmerliste verantwortlich. Dies gilt auch für die eigene Jugendarbeit in gleichem Maße.
- Die Teilnehmerliste ist mindestens 4 Wochen datenschutzrechtlich aufzubewahren und dann zu vernichten. Aufgrund einer notwendigen Rückverfolgung muss die Liste dem Krisenstab innerhalb der Aufbewahrungsfrist ausgehändigt werden können.
- Für Veranstaltungen, die von externen Personen durchgeführt werden, muss vom Veranstalter ein entsprechendes Konzept vorgelegt werden. Der Krisenstab ist rechtzeitig darüber zu informieren, damit eine Genehmigung nach einer entsprechenden Prüfung erteilt werden kann.
- Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Schutzmaßnahmen kann die Genehmigung zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung auch umgehend wieder entzogen werden.

Erweiterte Maßnahmen durch den Krisenstab der Kirchengemeinde

In allen Versammlungsstätten sind Hinweisschilder angebracht, die auf die allgemeinen Regeln aufmerksam machen. Maßgeblich für weitere Schutzmaßnahmen ist immer die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Mettmann unter der Beachtung weiterer Kriterien. Für die Jugendarbeit der Pfarrgemeinde gelten die Regeln gleichermaßen.

Alle Besonderheiten/ Vorkommnisse im Zusammenhang mit einer möglichen Erkrankung sind dem Krisenstab umgehend mitzuteilen. Die entsprechenden Ansprechpartner sind bekannt und über das Pfarrbüro (siehe unten) erreichbar.

Änderungen und / oder Anpassungen der beschriebenen Regeln können jederzeit durch den Krisenstab der Gemeinde durchgeführt werden.

Erreichbarkeit des Pfarrbüros

Telefon: 02104 - 70073

Fax: 02104 - 76557

E-Mail: pfarrbuero@katholisches-mettmann.de

gez.

Der Krisenstab der
Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus

Verteiler:
Pfarrbüro
Pastoralteam
Kirchenvorstand
Pfarrgemeinderat
Alle Gruppierungen in der Gemeinde
Internetseite der Gemeinde
Kirchenmusiker

Bemerkung: Die Ordnungsbehörde Stadt Mettmann wird durch den Krisenstab informiert